

**Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln bei Aufsichtsarbeiten für die Studiengänge im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung; gültig ab dem Einstellungsjahrgang 2021****1. Zulässige Hilfsmittel**

(1) Soweit durch besondere Hilfsmittelbestimmungen nichts Anderes geregelt ist, sind bei Aufsichtsarbeiten ausschließlich folgende Werke zugelassen:

a) für alle Studiengänge

- „Pappermann“ Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen
- „Sartorius“ Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- Deutsche Verwaltungspraxis (DVP) Bund und Land
- alle unkommentierten Beck-Texte (dtv-Verlagsgesellschaft)

b) ergänzend für die Studiengänge KVD¹, VBWL² und SVD³

- „Dresbach“, Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen
- „Gesetzsammlung Kommunales Finanzmanagement“ (Fritze, Kommunal- und Schulverlag)
- alle unkommentierten NomosGesetze (Nomos)
- Textsammlung „Textbuch Deutsches Recht“ (C. F. Müller)

c) ergänzend und ausschließlich für den Studiengang SVD

- „Müskens-Donath“, Haushaltsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen
- „Berger-Köhler“, Haushaltsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen

d) ergänzend und ausschließlich für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.)

- „Aichberger“, Textsammlung Sozialgesetzbuch

e) ergänzend für die Module 5.3, 5.4 und 7.2 aller Studiengänge

- Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV (Walhalla)
- AG SGB II NRW und AG SGB XII NRW

f) ausschließlich für die Module 4.1 und 4.3 im Studiengang Verwaltungsinformatik (B.A.)

- keine Hilfsmittelbeschränkungen mit Ausnahme der in Ziffer 2 Abs. 2 genannten verbotenen Hilfsmittel

(2) Etwaige besondere Hilfsmittelbestimmungen werden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung auf der Homepage der HSPV NRW unter folgendem Link bekanntgegeben:
<https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/hilfsmittelbestimmungen/>

(3) Die Hilfsmittel beziehen sich – unabhängig von dem Bearbeitungsstand zugelassener Vorschriftensammlungen – auf aktuell geltendes Recht, soweit in den besonderen Hilfsmittelangaben kein abweichender Stand angegeben wird.

¹ Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (LL.B.)

² Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.)

³ Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (LL.B.)

2. Verbotene Hilfsmittel

(1) Grundsätzlich als verbotene Hilfsmittel eingestuft sind insbesondere Kommentierungen, Texterläuterungen, Musterlösungen, schematische und systemische Darstellungen sowie Aufzeichnungen von Fällen mit Lösungen.

(2) Vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Prüfungsamtes werden Computer, Notebooks, Netbooks, Tablets, Mobiltelefone, Smartphones oder ähnliches elektronisches Gerät (Smartwatches, Fitnesstracker etc.) als verbotene Hilfsmittel eingestuft. Derartige Geräte sind vor Prüfungsbeginn auszuschalten und entweder bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen oder in den mitgeführten Jacken oder Taschen zu verstauen. Diese dürfen sich während der Prüfung nicht am oder neben dem Arbeitsplatz befinden, sondern müssen an den von der Prüfungsaufsicht dafür zugewiesenen Platz verbracht werden.

3. Individuelle Gesetzessammlungen

Aus transportökonomischen Gründen ist es zulässig, aus den unter 1. genannten Loseblattsammlungen eine auf die jeweilige Prüfung zugeschnittene individuelle Gesetzessammlung zu erstellen. Derartige Sammlungen müssen die vollständigen Texte in der richtigen Reihenfolge der Paragraphen und Ordnungsnummern enthalten.

4. Einzelexemplare aus dem Internet

(1) Sofern sich in den unter 1. aufgeführten Sammlungen kurz vor einer Prüfung einzelne Texte wesentlich ändern und sollte deren Ersatzbeschaffung unverhältnismäßig oder bis zur Prüfung nicht möglich sein, dürfen diese – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch das Prüfungsamt über die besonderen Hilfsmittelbestimmungen – auch als Einzelexemplare (Ausdrucke aus dem Internet, Kopien) mitgeführt und benutzt werden.

(2) Einzelexemplare müssen vollständig sein und die richtige Reihenfolge der Paragraphen beinhalten. Ferner gilt für Ausdrucke aus dem Internet, dass lediglich der Gesetzestext enthalten und die jeweilige Quelle ausgewiesen sein darf.

(3) Zur Vermeidung von Kontrollen während der Prüfung sind Einzelexemplare der Prüfungsaufsicht unaufgefordert vor Prüfungsbeginn vorzulegen. Die Standortverwaltungen können eine Vorlage der Einzelexemplare bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin verlangen.

5. Beschaffenheit der Hilfsmittel

(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, sind sämtliche Markierungen, handschriftliche Notizen, Unterstreichungen und anderweitige Hervorhebungen in Hilfsmitteln verboten.

(2) An einer Vorschrift sowie an jeden Absatz einer Vorschrift darf nur ein Gesetzesverweis auf eine andere Vorschrift innerhalb oder außerhalb des Gesetzes angebracht werden. Erlaubt sind die mit einem Gesetzesverweis in Verbindung stehenden gängigen Abkürzungen wie bspw. Abs., Buchst., Nr., S. oder BGB. Alle anderen Vermerke sind nicht zulässig.

(3) Ordnungshilfen wie Post-Its oder Trennstreifen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anfang eines Gesetzes kennzeichnen und allein auf dessen Fundort hinweisen (z. B. „VwVfG NRW“). Eine anderweitige Verwendung ist ausnahmslos verboten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die unter Ziffer 1 Buchstabe f gefassten Hilfsmittel.

6. Benutzung von Taschenrechnern

(1) Soweit durch besondere Hilfsmittelbestimmungen nichts Anderes geregelt ist, sind bei Aufsichtsarbeiten ausschließlich folgende nicht programmierbare Taschenrechner-Modellreihen zugelassen:

Casio FX 85...; Casio FX 991...; Texas Instruments TI 30X II...; Sharp EL 531...

(2) Enthält ein Taschenrechnermodell eine der unter Abs. 1 genannten Modellbezeichnungen vollständig, ist auch dieses Modell zugelassen.

7. Hilfsmittelkontrolle

(1) Mitgeführte und genutzte Hilfsmittel können von den Prüfungsaufsichten nach eigenem Ermessen vor, während und nach einer Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsmittelbestimmungen kontrolliert werden. Eines konkreten Verdachts auf Zuwiderhandlung bedarf es ausdrücklich nicht.

(2) Grundsätzlich erfolgt durch die Prüfungsaufsicht nach jeder Prüfung eine Kontrolle der Hilfsmittel von fünf zufällig ausgewählten Prüflingen. Die Kontrolle ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Mitarbeitende des Prüfungsamtes können nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung vor, während und nach einer Prüfung Hilfsmittelkontrollen durchführen.

(4) Beanstandete Hilfsmittel können zur Beweissicherung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG auch sofort eingezogen werden. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzes besteht nicht.

8. Folgen von Verstößen gegen die Hilfsmittelbestimmungen

Das Mitführen von verbotenen Hilfsmitteln bei Aufsichtsarbeiten stellt auch ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Verwendung oder Verwendbarkeit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und die Prüfungsordnung im Wege einer Täuschungshandlung und damit ein ordnungswidriges Verhalten i. S. v. § 20 Teil A StudO-BA dar.

Als Folge kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) sowie der Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung ausgesprochen werden. Letzteres hat im Ergebnis das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und damit die Beendigung des Studiums zur Folge.

9. Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen

Verbindliche Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen erteilt ausschließlich das Prüfungsamt. Die Beachtung und Umsetzung von Auskünften oder Anweisungen z. B. von Studierenden, Lehrenden etc. geschieht daher auf eigenes Risiko.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor -